V. Allgemeine Bestimmungen

§ 22

- Die Deutsche Post, die Deutsche Reichsbahn, die (1) der Stromaufsicht der Wasserstraßenverwaltung, Organe die Deutsche Volkspolizei und die Beauftragten des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs sind berechtigt. prüfen, ob der Inhalt der Sendung mit den Angaben Warenbegleitscheines, des Frachtpapiers oder Inhaltsverzeichnisses auftrages oder des übereinstimmt und die geltenden Bestimmungen eingehalten worden sind.
- (2) Die Prüfungen sind mit großer Gewissenhaftigkeit in Gegenwart eines Zeugen durchzuführen. Der Prüfende hat jede überprüfte Sendung neben der Aufschrift oder auf den Frachtpapieren unterschriftlich abzuzeichnen.

8 23

Bei der Auflieferung der Sendung hat der Absender auf Verlangen der Deutschen Post oder der Deutschen Reichsbahn die Sendung zu öffnen.

§ 24

Für den Versand von Gegenständen aus der Deutschen Republik Demokratischen in den demokratischen von Groß-Berlin zu Reparaturzwecken kann das Amt für Kontrolle des Warenverkehrs im Einvernehmen mit dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1950 sowie dieser Durchführungsbestimmung erleichterte Verfahrensbestimmungen herausgeben.

§ 25

Die mit der Durchführung der Kontrollaufgaben beauftragten Personen sind verpflichtet, Waren und Trans-